

**Verfügung Nr. 19/2023**

vom 17. November 2023 /AfG/TRA

**der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion**

betreffend die

**Einwohnergemeinde Bockten**

Gegenstand

**Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege****I. Sachverhalt**

1. Am 15. Juni 2023 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bockten ein neues Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege. Die Referendumsfrist (fakultatives Referendum; § 49 des Gemeindegesetzes; GemG; SGS 180) lief am 17. Juli 2023 ungenutzt ab (§ 49 Abs. 2 GemG; § 91 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte, GpG; SGS 120).
2. Mit Brief vom 20. Juli 2023 (Eingang 21. Juli 2023) ersuchte die Gemeinde Bockten um Genehmigung des Reglements.

**II. Rechtsgrundlagen**

3. Reglemente der Gemeinden sowie deren Änderungen sind dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen (§ 167 Abs. 1 und § 168 Abs. 1 lit. b GemG). Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion. Sie ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus dem Sachbereich Kinder- und Jugendzahnpflege (§ 4 Abs. 1 lit. n der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen; SGS 140.25).
4. Rechtsgrundlage für den Erlass der Reglemente für die Kinder- und Jugendzahnpflege ist das Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz (SGS 902) sowie das Gemeindegesetz (§ 46 GemG). Die Reglemente haben alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen zu enthalten (§ 46 Abs. 2 GemG). Wichtig bzw. wesentlich für Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege sind Bestimmungen über die Zuständigkeiten, die Anspruchsvoraussetzungen und über das Verfahren der Vergabe von Beiträgen.

**III. Erwägungen**

5. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion hat das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege auf Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht geprüft. Die Prüfung des Reglements hat ergeben, dass die wesentlichen Bestimmungen für die Vergabe von Beiträgen (Zuständigkeiten, Anspruchsberechtigte, Verfahren) enthalten sind. Die Bestimmungen werden als mit übergeordnetem Recht vereinbar erachtet. Die gerichtliche Überprüfung im Einzelfall bleibt vorbehalten.
6. Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege kann vorbehaltlos genehmigt werden.

### **III. Entscheid**

**://**: Demgemäss verfügt die Direktion:

- Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Böckten vom 15. Juni 2023 wird genehmigt.

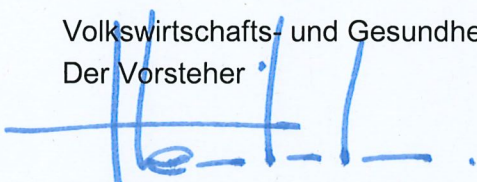
**://**: Diese Verfügung ist zu eröffnen:

- der Einwohnergemeinde Böckten, vertreten durch den Gemeindepräsidenten Elmar Gürtler und die Gemeindeverwalterin Tanja Wenger, Schulweg 2, 4461 Böckten.

**://**: Diese Verfügung ist mitzuteilen:

- dem Amt für Gesundheit (mit Akten), Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Der Vorsteher



Thomi Jourdan, Regierungsrat

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung (§ 33 Abs. 1 VwVG) schriftlich und begründet beim Regierungsrat (§ 29 Abs. 1 lit. d VwVG) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde ist eine Kopie der vorliegenden Verfügung beizulegen.